

Adresse des Bezirksgerichts (Schlichtungsbehörde):

Schlichtungsgesuch Arbeitsstreitigkeit nach Art. 202 ZPO

Klagende Partei	Name oder Firma	Vorname
	Adresse	PLZ / Ort
	Telefon- und Mobiltelefonnummer	E-Mail Adresse
Übersetzer/-in erforderlich? ¹	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Sprache
Vertreter/-in²	Name	Vorname
	Adresse	PLZ / Ort
	Telefon- und Mobiltelefonnummer	E-Mail Adresse
Beklagte Partei	Name oder Firma	Vorname
	Adresse	PLZ / Ort
	Telefon- und Mobiltelefonnummer	E-Mail Adresse

Vertreter/-in³	Name	Vorname
	Adresse	PLZ / Ort
	Telefon- und Mobiltelefonnummer	E-Mail Adresse

Art und Dauer der Anstellung	
Arbeitsort	
Anstellung als	
Ausbildung als	
Schriftlicher Vertrag ja / nein*	vom: (beilegen)
Gesamtarbeitsvertrag ja / nein*	falls ja, welcher: (beilegen)
Eintritt am	
Probezeit (Dauer)	
Lohn (pro Monat / Std.*)	CHF brutto / netto*
Provision	CHF
Spesen	CHF
Zulagen	CHF
13. Monatslohn / Gratifikation*	CHF

Beendigung der Anstellung	
Kündigung: mündlich / schriftlich*	durch: Arbeitgeber / Arbeitnehmer*
Datum der Kündigung	
gekündigt per (Datum)	
Fristlose Entlassung (Datum)	
letzter Arbeitstag	

Rechtsbegehren⁴			
Forderungen			
Lohn	vom:	bis:	CHF
Entschädigung wegen fristloser Entlassung			CHF
Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung			CHF
13. Monatslohn / Gratifikation*			CHF
Provisionen (gemäss beiliegender Aufstellung)			CHF
Ferienlohn (Anzahl Ferientage)		Kalender-/ Arbeitstage*	CHF
Unfall-/ Krankenlohn*	vom:	bis:	CHF
Überstundenlohn (gemäss beiliegender Aufstellung)			CHF
Spesen (gemäss beiliegender Aufstellung)			CHF
Rückforderung von Lohnabzügen (beanstandete Abrechnung beilegen)			CHF
Lohnviertel			CHF
Weitere Geldforderungen (bitte genau bezeichnen)			CHF
Total der Forderung			CHF brutto / netto*
Verzugszins zu 5% seit			
Teilklage⁵	CHF 30'000.00	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	In der Betreuung Nr.	des Betreibungsamtes	sei der Rechts-
	vorschlag aufzuheben.		
<input type="checkbox"/>	Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei.		
Andere Forderungen (bitte genau bezeichnen)			

Antrag auf Mediation⁶

- Die unterzeichnenden Parteien beantragen, an Stelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO).

Unterschrift klagende Partei:

Unterschrift beklagte Partei:

- Die Parteien beantragen, an Stelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO). Das Einverständnis beider Parteien ist der beigelegten Erklärung / der Mediationsvereinbarung zu entnehmen.

- Die klagende Partei beantragt die Durchführung einer Mediation an Stelle des Schlichtungsverfahrens im Sinne von Art. 213 ff. ZPO.⁷

Beilagen⁸

- Arbeitsvertrag vom:
 Kündigung vom:
 Arztzeugnisse
 Vollmacht bei Vertretung
 aktuelle Lohnabrechnungen
 Aufstellung Provisionen
 Aufstellung Überstunden
 Aufstellung Spesen

Weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

-

Bemerkungen

Datum

Unterschrift⁹

Hinweise

Das Gesuch kann der Schlichtungsbehörde in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. **Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für die Schlichtungsbehörde und für jede Gegenpartei einzureichen.** Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO); **die Einreichung mittels gewöhnlicher E-Mail ist nicht zulässig.**

- ¹ Amts- und Verhandlungssprache ist deutsch. Gegebenenfalls ist eine Übersetzerin resp. ein Übersetzer zu beantragen.
- ² Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteienschädigungen gesprochen. Vorbehalten bleibt die Entschädigung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin oder eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes durch den Kanton (Art. 113 Abs. 1 ZPO sowie Art. 117 ff. ZPO).
- ³ Siehe Fussnote 2.
- ⁴ Das Schlichtungsgesuch muss die Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei?
Die klagende Partei muss angeben, um was für eine Forderung es sich handelt und den Forderungsbetrag in die entsprechenden, im Formular aufgeführten Rubriken eintragen (z.B. CHF 4'800.00 netto Lohn, CHF 560.00 Ferienlohn etc.). Die Forderung kann auch in einem separaten Schreiben aufgelistet und in wenigen Sätzen oder Stichworten umschrieben werden. Eine Begründung der Forderung ist möglich, aber nicht erforderlich.
- ⁵ Falls der Streitwert der Gesamtforderung über CHF 30'000.00 beträgt, ist anzugeben, ob mit diesem Schlichtungsgesuch zunächst lediglich ein Teil der Forderung geltend gemacht wird (Teilklage). In Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 werden im Schlichtungsverfahren (und im Klageverfahren) keine Gerichtskosten gesprochen (Art. 113 ZPO).
- ⁶ Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Abs. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO). Der Antrag auf Mediation kann auch erst an der Schlichtungsverhandlung gestellt werden. Die Organisation der Mediation ist Sache der Parteien (Art. 215 ZPO). Die Parteien tragen zudem die Kosten der Mediation.
- ⁷ Damit eine Mediation anstelle des Schlichtungsverfahrens durchgeführt wird, muss auch die beklagte Partei die Mediation beantragen (z.B. in der Schlichtungsverhandlung).
- ⁸ Dem Gericht sind alle im Zusammenhang mit dieser Klage vorhandenen Unterlagen einzureichen. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen (Art. 131 ZPO).
- ⁹ Die klagende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die klagende Partei eine juristische Person, hat die gemäss Handelsregisterzeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Aktueller Handelsregisterauszug und/oder Vollmacht sind beizulegen.